

TU Berlin | Straße des 17. Juni 135 | 10623 Berlin

Der Präsident
Abteilung II Personal und Recht
Servicebereich Recht
II R

Straße des 17. Juni 135
10623 Berlin

Raum H 4113

Bearbeiterin

Mit Postzustellungsurkunde



Berlin, 3. April 2019

Unser Zeichen:
II R 12

Zusendung von Altklausuren und Musterlösungen

Ihr Widerspruch vom 19. März 2019 gegen den Bescheid der Technischen Universität Berlin vom 20. Februar 2019

Sehr geehrter Herr 

auf ihren Widerspruch vom 19.03.2019 gegen den Bescheid der Technischen Universität Berlin vom 20.02.2019, erlassen wir unter Berücksichtigung der von Ihnen vorgetragenen Argumente folgenden

Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Gründe:

I.

Am 12. Februar 2019 haben Sie bei der Technischen Universität Berlin die Zusendung der Altklausuren des Studienmoduls „Makroökonomie“ der letzten 10 Semester inklusive der dazugehörigen Musterlösungen beantragt. Gestützt haben Sie Ihr

> Seite 1/3 |

Begehren auf das Informationsfreiheitsrecht des Landes Berlin (IFG BE) und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG).

Nach eingehender Prüfung der Rechtslage ist der Servicebereich Recht zu dem Ergebnis gelangt, dass ein Anspruch auf Ihr Begehren schon dem Grunde nach nicht besteht, da das Verbraucherinformationsgesetz keine Anwendung findet und das Informationsfreiheitsgesetz des Landes Berlin keinen Anspruch vermittelt, soweit es sich, wie hier, um eine Angelegenheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre handelt.

Festgestellt wurde zudem, dass insbesondere die Zusendung nicht verlangt werden kann, da das Gesetz in begründeten Fällen nur einen Anspruch auf Akteneinsicht oder Auskunft, nicht jedoch auf ein Versenden der Dokumente gibt.

Mit Bescheid vom 20. Februar 2019 wurde Ihr Antrag auf Zusendung der gewünschten Dokumente abgelehnt.

Gegen diesen Bescheid haben Sie fristgerecht am 19. März 2019 Widerspruch eingelegt. Begründet haben Sie diesen damit, dass nach Ihrer Einschätzung die Hochschule vollumfänglich informationspflichtig sei. Eine Einschränkung dahingehend, dass eine Informationspflicht nur dann bestehe, wenn die Hochschule hoheitlich handelt, existiere nicht, da sich eine solche Einschränkung laut Gesetzestext nur für „Private“ ergebe. Zudem sind Sie der Auffassung, dass sich ein Anspruch auf Zusendung aus § 13 Abs.5 S. 1 IFG BE ergebe, da Sie dieses aus dem Gesetzestext, welcher vorsieht, dass dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin auf Verlangen Ablichtungen zur Verfügung zu stellen sind, ableiten.

II.

Nach §§ 2 Abs. 1 S. 1, 3 Abs. 1 S. 1 IFG BE hat jeder Mensch gegenüber den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Berlin, den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und Privaten, die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse betraut sind, das Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der jeweiligen Stelle geführten Akten.

Folglich kann grundsätzlich auch ein Anspruch einer Privatperson auf Akteneinsicht gegenüber der TU Berlin bestehen, da es sich bei ihr um eine landesunmittelbare Körperschaft handelt.

Dieses Recht kann jedoch nicht uneingeschränkt bezüglich aller Vorgänge in der Hochschule gelten. Entgegen Ihrer Auffassung ist das Informationsfreiheitsgesetz nur auf die Verwaltungstätigkeit öffentlicher Stellen bezogen. Dies wird vom Gesetzgeber vorausgesetzt und ergibt sich schon aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes, welcher bei Auslegung von Gesetzen stets zu berücksichtigen ist.

Der Zweck des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes wird in § 1 IFG BE beschrieben. Dieser besteht darin, die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.

Vorliegend wurde die Zusendung von Altklausuren und Lösungen des Studienmoduls „Makroökonomie“ der letzten zehn Semester begehrt. Die gewünschten Dokumente betreffen jedoch keine Verwaltungstätigkeit, sondern den Bereich der Lehre, welcher dem Schutz des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG unterliegt.

Der Begriff der Lehre umfasst die Weitergabe eigener und fremder Erkenntnisse und garantiert das Recht, Ablauf und methodische Ausgestaltung von Lehrveranstaltungen zu bestimmen. Ein ganz wesentlicher Teil des Lehrens ist auch das Prüfen von vermitteltem Wissen. Bestandteil der Lehre ist daher auch die Vorbereitung der Prüfung, etwa durch Erstellen von Klausuren und Lösungsskizzen.

Diese Tätigkeit ist von dem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG geschützt.

Da Art. 5 Abs. 3 GG keinem Gesetzesvorbehalt unterliegt, kann das Grundrecht auf freie Lehre nicht durch die Vorschriften des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes eingeschränkt werden.

Das einzelne Prüfungsverfahren hingegen ist Teil der Verwaltungstätigkeit und damit Teil der Ausübung hoheitlicher Befugnisse der Hochschule. Hierauf erstreckt sich die Anfrage aber nicht, und selbst wenn, würde in dem Fall eine Akteneinsicht bereits an § 6 Abs. 1 IFG BE scheitern, da in diesem Fall die personenbezogenen Daten Dritter, nämlich die der Prüflinge, veröffentlicht würden.

Aus den oben genannten Gründen besteht kein Anspruch auf Sichtung der Klausuren und der Musterlösungen aus § 2 Abs. 1 S. 1., 3 Abs. 1 S. 1 IFG BE.
Es ist vielmehr allein Sache der Prüfer, ob sie die Klausuren und die Musterlösungen zu Informationszwecken zur Verfügung stellen wollen.

Anders als von Ihnen angenommen, vermittelt das Informationsfreiheitsrecht des Landes Berlin auch keinen Anspruch auf Zusendung von Akten oder Aktenteilen. Nach § 3 Abs. 1 S. 1 IFG BE besteht ein Recht auf Akteneinsicht oder Auskunft.

Wie eine Akteneinsicht oder Aktenauskunft zu erfolgen hat regelt § 13 IFG BE im Einzelnen.

§ 13 Abs. 5 S.1 IFG BE sieht vor, dass dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin auf Verlangen Ablichtungen der Akten oder Teile derselben anzufertigen und zur Verfügung zu stellen sind.

Es kann folglich ein Anspruch auf Aushändigung von Kopien bestimmter Dokumente bestehen, sofern der Antragsteller bzw. die Antragstellerin vor Ort Akteneinsicht nimmt. Ein darüberhinausgehender Anspruch auf Zusendung der Akten wird durch die Vorschrift jedoch nicht begründet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder durch Einreichung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung zu erheben.

Die Klage ist gegen die Technische Universität, vertreten durch den Präsidenten, Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Klageerhebung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb der o.g. Frist bei dem Verwaltungsgericht Berlin eingegangen ist.